

Beihilfe und EZVK im Dienstvertrag

I Beihilfe

1 **Nicht angemeldet werden:**

- 1.1 **Mitarbeiter, die als Angehörige nach anderen als kirchlichen Vorschriften Beihilfe** erhalten gemäß § 28 Abs. 3 DiVO
- 1.2 **Geringfügig Beschäftigte** die privat Krankenversichert sind, gemäß § 28 Abs. 5 DiVO
ACHTUNG: Geringfügig Beschäftigte die gesetzlich krankenversichert sind, werden jedoch bei der Beihilfe angemeldet.
- 1.3 **Studenten**, die nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V versicherungsfrei sind gemäß § 28 Abs. 7 DiVO
- 1.4 **Mitarbeitende, die bereits einen eigenen Beihilfeanspruch** haben gem. § 28 Abs. 8 DiVO
- 1.5 **Mitarbeitende, die nach Erreichen der Regelaltersgrenze des § 33 Abs. 1 Buchstabe a TV-L weiter beschäftigt werden** gemäß § 28 Abs. 9 DiVO
- 1.6 **Befristete Beschäftigte unter einem Jahr** gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 BayBhV/Auskunft der Bayerischen Beamtenkrankenkasse vom 09.05.2019

2 Wortlaut § 28 DiVO

§ 28¹ Beihilfen in Krankheits-, Geburts-, Pflege- und sonstigen Fällen; Unterstützungen

(1) 1Für die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts-, Pflege- und sonstigen Fällen sind die für Arbeitnehmer des Freistaates Bayern geltenden Bestimmungen anzuwenden, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist. 2Aufwendungen im Sinne der §§ 31, 38, 39 Satz 3 der Beihilfeverordnung des Freistaates Bayern (BayBhV)² sowie Aufwendungen für einen Schwangerschaftsabbruch bei sozialer Indikation sind nicht beihilfefähig. 3Für die Gewährung von Unterstützungen finden die beim Dienstgeber geltenden Regelungen Anwendung.

(2) Unabhängig vom Beschäftigungsumfang werden die jeweiligen Beihilfeleistungen in vollem Umfang erbracht.

(3) 1Die Berücksichtigungsfähigkeit als Angehöriger bzw. Angehörige bei einem bzw. einer Beihilfeberechtigten, der bzw. die nach anderen als kirchlichen Vorschriften Beihilfe erhält, schließt die Berücksichtigungsfähigkeit nach kirchlichen Vorschriften aus. 2Familienangehörige von pflichtversicherten Dienstnehmern und Dienstnehmerinnen haben dem Grunde nach keinen höheren Beihilfeanspruch als der Dienstnehmer bzw. die Dienstnehmerin selbst.

(4) 1Privat krankenversicherte Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen haben Anspruch auf Beihilfe wie Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen des Freistaates Bayern, die den Beitragszuschuss des Arbeitgebers nach § 257 SGB V erhalten. 2Dies gilt nicht für Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, die bereits vor dem 1. April 2003 den Beitragszuschuss des Dienstgebers nach § 257 SGB V nicht in Anspruch genommen haben.

¹ Fassung gemäß ARK-Beschluss vom 21.6.2010, veröffentlicht durch Bek vom 25.6.2010 (KABI S. 290), in Kraft mit Wirkung vom 1.7.2010.

² Siehe die Bayerische Beihilfeverordnung und die Kirchliche Beihilfeverordnung.

(5) Die Berücksichtigungsfähigkeit eines bzw. einer privat krankenversicherten **geringfügig beschäftigten Dienstnehmers** bzw. Dienstnehmerin als Angehöriger bzw. Angehörige bei einem bzw. einer Beihilfeberechtigten, der bzw. die einen Beihilfeanspruch nach beamtenrechtlichen Grundsätzen hat, schließt die eigene Beihilfeberechtigung aus.

(6) 1Der Anspruch des Dienstnehmers bzw. der Dienstnehmerin auf Beihilfe erlischt für die Dauer der Inanspruchnahme einer Elternzeit. 2Dies gilt nicht, wenn eine erziehungsgeldunschädliche Teilzeitbeschäftigung im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (§ 2 DiVO) ausgeübt wird. 3Angehörige eines Dienstnehmers bzw. einer Dienstnehmerin, die vor Beginn ihrer Elternzeit oder ihres Sonderurlaubs aus familienpolitischen Gründen Anspruch auf Beihilfe nach beamtenrechtlichen Grundsätzen haben, werden während ihrer Beurlaubung nicht berücksichtigungsfähige Angehörige.

(7) **Mitarbeitende, die als Studierende** nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V versicherungsfrei sind, haben keinen Anspruch auf Beihilfe und Unterstützungen.

(8) 1Beim Zusammentreffen mehrerer Beihilfeberechtigungen bzw. vom Beschäftigungsumfang abhängiger Ansprüche auf Leistungen entsprechend den Beihilfevorschriften schließt der Beihilfeanspruch aus dem Dienst-/Arbeitsverhältnis mit der höchsten Arbeitszeit jeden anderen Beihilfeanspruch aus. 2Eine Beihilfeberechtigung ist gegeben, wenn ein Anspruch auf Beihilfe aufgrund beamtenrechtlicher Vorschriften, kirchlicher Vorschriften oder privatrechtlicher Rechtsbeziehungen nach einer den Beihilfevorschriften des Bundes/Landes vergleichbaren Regelung besteht. 3Bei gleicher Arbeitszeit schließt der Beihilfeanspruch aus dem ältesten Dienst-/Arbeitsverhältnis jeden anderen Beihilfeanspruch aus.

(9) **Mitarbeitende, die nach Erreichen der Altersgrenze** des § 33 Abs. 1 Buchst. a TV-L weiter beschäftigt werden, erhalten aus dieser Beschäftigung keine Beihilfeleistungen.

3 Wortlaut § 2 BayBhV

Beihilfeberechtigte Personen

(1) Beihilfeberechtigt sind

1. Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter sowie Dienstanfängerinnen und Dienstanfänger,
2. Ruhestandsbeamtinnen, Ruhestandsbeamte, Richterinnen und Richter im Ruhestand sowie frühere Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter, die wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichens der Altersgrenze entlassen wurden oder wegen Ablaufs der Dienstzeit ausgeschieden sind,
3. Witwen und Witwer, hinterbliebene Lebenspartner (Lebenspartnerinnen und Lebenspartner im Sinn des § 1 des Partnerschaftsgesetzes) sowie die in Art. 39 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes (BayBeamtVG) genannten Kinder der in Nrn. 1 und 2 bezeichneten Personen.

(2) 1Beihilfeberechtigung der in Abs. 1 bezeichneten Personen besteht nur, wenn und solange sie Grundbezüge, Amtsbezüge, Anwärterbezüge, Ruhegehalt, Übergangsgeld auf Grund gesetzlichen Anspruchs, Wittwengeld, Versorgungsbezüge für hinterbliebene Lebenspartner, Waisengeld nach dem Satz für Vollwaisen oder Unterhaltsbeitrag erhalten. 2Sie besteht auch, wenn Bezüge wegen Anwendung von Ruhens- oder Anrechnungsvorschriften nicht gezahlt werden.

(3) **Beihilfeberechtigt sind nicht**

1. Ehrenbeamtinnen und -beamte sowie ehrenamtliche Richterinnen und Richter,
2. **Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter, wenn das Dienstverhältnis auf weniger als ein Jahr befristet ist, es sei denn, dass sie insgesamt mindestens ein Jahr ununterbrochen im öffentlichen Dienst (§ 36 Abs. 6 des Bayerischen Besoldungsgesetzes – BayBesG) beschäftigt sind,**
3. Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter und Versorgungsempfänger, denen Leistungen nach § 11 des Europaabgeordnetengesetzes (EuAbgG), § 27 des Abgeordnetengesetzes (AbgG) oder entsprechen

II Evangelische Zusatzversorgungskasse (EZVK)

- 1 **Angemeldet** werden nicht nur Dienstnehmer, sondern auch **Auszubildende** gemäß § 18 Abs. 1 Satz 3 EZVK-Satzung. Voraussetzung hierfür sind die Vollendung des 17. Lebensjahres und die Möglichkeit der Erfüllung der Wartezeit (§32 EZVK-Satzung).

Versicherungsfrei und daher nicht angemeldet werden:

- 1.1 Mitarbeiter, die Rente wegen Alters nach §§ 36 bis 40 bzw. §§ 235 bis 238 SGB VI als Vollrente erhalten oder erhalten haben oder bei denen der Versicherungsfall der Betriebsrente wegen Alters nach § 43 Satz 2 i. V. m. § 31 oder einer entsprechenden Vorschrift der Satzung einer Zusatzversorgungseinrichtung im Sinne von § 27 Abs. 1 eingetreten ist. Gemäß § 19 Abs. 1 Buchstabe e) EZVK-Satzung
- 1.2 Mitarbeiter, die im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV geringfügig beschäftigt sind (Kurzfristige Beschäftigung) gemäß § 19 Abs. 1 Buchstabe i) EZVK-Satzung
- 1.3 Mitarbeiter, die in einem befristeten Arbeitsverhältnis mit einer wissenschaftlichen Tätigkeit an Hochschulen oder Forschungseinrichtungen eingestellt werden, bisher nicht in der Zusatzversorgung pflichtversichert waren und auf ihren Antrag vom Beteiligten von der Pflicht zur Versicherung befreit worden sind, weil sie wegen der Dauer der Befristung die Wartezeit nach § 32 Abs. 1 nicht erfüllen können. Gemäß § 19 Abs. 1 Buchstabe m) EZVK-Satzung.

Aber:

Wenn das Dienstverhältnis verlängert oder fortgesetzt wird, beginnt die Pflichtversicherung vom Ersten des Monats, in dem die Verlängerung oder Fortsetzung des Dienstverhältnisses über fünf Jahre hinaus vereinbart wurde; eine rückwirkende Pflichtversicherung von Beginn des Dienstverhältnisses ist ausgeschlossen. Gemäß § 19 Abs. 2 EZVK-Satzung.

- 1.4 Mitarbeiter, deren Beschäftigungszeit vor dem Erreichen der Regelaltersgrenze die Wartezeit von 60 Kalendermonaten nicht erreichen. Gemäß § 32 EZVK-Satzung
- 2 Wortlaut der EZVK-Satzung
Die Satzung ist hier nicht abgedruckt. Bitte Dokument „Versicherungspflicht_-frei_Satzung.pdf“ beachten.

Gunther Fröhlich in Zusammenarbeit mit Elke Wallezky, 27.08.2019

N:\PSZ\500_Sachgebiet 2\Nach Bedarf\Beihilfe und EZVK\Beihilfe und EZVK im Dienstvertrag.docx